



## Mittelbewilligung Sanierungsprogramme 2020

<i>Einbringer/in</i> 02.1 Stabsstelle Stadtsanierung	<i>Datum</i> 07.10.2020
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Senat	Kenntnisnahme	13.10.2020	N
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	Kenntnisnahme	09.11.2020	Ö
Ausschuss für Bauwesen und öffentliche Ordnung	Kenntnisnahme	10.11.2020	Ö

### Sachdarstellung

Die Ausschüsse für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen sowie für Bauwesen und öffentliche Ordnung nehmen die in Aussicht gestellten Städtebaufördermittel des Programmjahres 2020 zur Kenntnis.

Der Beschluss der Prioritätenliste für die Beantragung der Städtebaufördermittel 2020 ist mit der Vorlage BV-V/07/0096 vom 16.12.2019 erfolgt.

Nach intensiven Gesprächen und Abstimmungen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (MEID) wurde für die Gesamtmaßnahme „Innenstadt und Fleischervorstadt“ am 17.08.2020 eine überarbeitete Programmanmeldung 2020 gestellt. Hierbei wurden zusätzlich Städtebaufördermittel für die Errichtung der Sporthalle des Schulkomplexes am Ellernholzteich beantragt.

Mit Schreiben MEID, Anlage 1, vom 18.09.2020 erfolgte die In-Aussichtstellung beantragter Mittel für das Städtebauförderprogramm 2020. Die entsprechenden Zuwendungsbescheide des Landesförderinstitut M-V liegen noch nicht vor. Mittelzuweisungen erhalten die aufgezeigten Einzelvorhaben in den Gesamtmaßnahmen „Innenstadt und Fleischervorstadt“ und „SOS - Schönwalde II“.

### Anlage/n

- 1 2020-09-18\_MEID\_Vorankündigung öffentlich

# Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Universitäts- und Hansestadt Greifswald Dezernat für Bürger- und Serviceleistungen Bürger Service und Bürger Service Städtische Stadtsanierung	
Eingang:	02. OKT. 2020
Verfügung:	



Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Geschäftszeichen: VIII-513-00000-2019/040-014

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Oberbürgermeister  
Herrn Dr. Stefan Fassbinder  
Am Markt 1  
17489 Greifswald

Bearbeiter: Christian Jürß  
Telefon: 0385 588-18413  
E-Mail: Christian.Juerss@em.mv-regierung.de

Datum: 18. September 2020

Universitäts- und Hansestadt Greifswald Dezernat II	
Eingang:	579 01 Okt. 2020
Verfügung:	02.10. JJB

nachrichtlich: Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

## Städtebauförderprogramm 2020

Ihr Antrag auf Bereitstellung von Finanzhilfen für das Programmjahr 2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

unter Bezug auf Ihren Antrag stelle ich Ihnen auf Grundlage des Landeshaushaltes 2020/2021 und der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 vom 07.05.2020 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie vorbehaltlich der Bestätigung des Landesprogramms durch den Bund im Rahmen des Städtebauförderprogramms 2020 für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme:

### „Innenstadt und Fleischervorstadt“

Finanzhilfen aus dem Programm:

### Wachstum und nachhaltige Erneuerung, Programmteil Aufwertung

in Höhe von 10.400.000,00 EUR

sowie für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme:

Hansestadt Greifswald Der Oberbürgermeister	
Eing.-Datum:	30.09.2020 Nr. 654
weitergeleitet:	Dat. II 11.10.20
<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme und Verbleib	
<input type="checkbox"/> Erledigung und Rückgabe (Antwort-Schr. zur Unterschrift durch OB)	
<input checked="" type="checkbox"/> Kopie: Aut 20	
Datum/Unterschrift	30.9. JJB

#### Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e) DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO-M-V). Weitere Informationen über Ihre Datenschutzrechte finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift:  
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588-18099  
E-Mail: [poststelle@em.mv-regierung.de](mailto:poststelle@em.mv-regierung.de)  
Internet: [www.em.regierung-mv.de](http://www.em.regierung-mv.de)

**„Schönwalde II“**

Finanzhilfen aus dem Programm:

**Sozialer Zusammenhalt**

in Höhe von 100.000,00 EUR

in Aussicht.

Die o. g. Finanzhilfen 2020 werden vorbehaltlich der Verfügbarkeit des Haushaltes innerhalb des fünfjährigen Verpflichtungsrahmens bereitstehen. Der erforderliche Eigenanteil ist entsprechend durch die Gemeinde bereitzustellen. Die kassenmäßige Verteilung der in Aussicht gestellten Finanzhilfen ist dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen. Eine Bewilligung der Finanzhilfen wird durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erfolgen.

Seitens des Ministeriums wird aktuell die Gefahr gesehen, dass bewilligte Finanzhilfen von Bund und Land der Städtebauförderung aufgrund nicht fristgerechter Inanspruchnahme verfallen könnten.

**Vor diesem Hintergrund weise ich an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Kommune als Zuwendungsempfänger in der Pflicht ist, bewilligte Finanzhilfen entsprechend der Kassenwirksamkeit sowie des fünfjährigen Verpflichtungsrahmens gemäß der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung vollständig zu verausgaben. Die Vorbereitung und Durchführung der Gesamtmaßnahme ist so zu koordinieren, dass die Finanzhilfen entsprechend der Kassenmittelraten - wie im Zuwendungsbescheid enthalten - eingesetzt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Übertragung der nicht fristgemäß eingesetzten Finanzhilfen in das nächste Haushaltsjahr.**

Sofern sich abzeichnet, dass eine fristgerechte Mittelinanspruchnahme nicht möglich sein wird, bitte ich, dies gegenüber dem Ministerium anzuzeigen. Diese Mittel können dann anderen Kommunen bzw. Gesamtmaßnahmen bei höherem Bedarf an Kassenmitteln im Rahmen ihrer Bewilligungssumme im Zuge einer Umverteilung bereitgestellt werden.

Unter Hinweis auf Buchstabe A 7.6 Umschichtung Absatz 1 StBauFR mache ich darauf aufmerksam, dass bewilligte Finanzhilfen, die nicht innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist von der Kommune in Anspruch genommen werden, unverzüglich dem Ministerium zur Mittelumschichtung frei zu melden sind.

**Das Ministerium kann sich gemäß A 7.6 Umschichtung Absatz 2 StBauFR eine entsprechende Umschichtung vorbehalten, sobald feststeht, dass eine Gemeinde die ihr bewilligten Finanzhilfen innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist nicht in Anspruch nehmen kann.**

Vom „Ansparen“ von Kassenmitteln für größere Projekte ist abzusehen.

Nach Auswertung Ihrer Programmanträge und unter Bezug auf die gemeinsamen Gespräche nehme ich, unter Berücksichtigung sonstiger Einnahmen, folgende Vorhaben in das Städtebauförderprogramm 2020 auf:

- für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „**Innenstadt und Fleischervorstadt**“
  - den Neubau des Hortgebäudes im Zuge des ersten Bauabschnittes des neuen Schulkomplexes,
  - den Neubau der Sporthalle im Zuge des ersten Bauabschnittes des neuen Schulkomplexes,
  - private Modernisierungsmaßnahmen sowie
  - Maßnahmen der Vorbereitung
  
- für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „**Schönwalde II**“
  - die Kosten des Quartiersmanagements,
  - die Kosten des Verfügungsfonds,
  - die Kosten der Öffentlichkeitsarbeit und
  - sonstige Maßnahmen der Vorbereitung.

Das Quartiersmanagement ist entsprechend Artikel 4 der VV-Städtebauförderung 2020 aus allen Programmen grundsätzlich förderungsfähig und hat sich in den letzten Jahren in der Stadtentwicklung und Städtebauförderung als zentrales Instrument etabliert. Aus Sicht des Ministeriums ist für langfristige Erfolge eine personelle Kontinuität nötig, die bei einem Quartiersmanagement mit kurzfristigen Arbeitsverträgen nicht gesichert werden kann.

Deshalb sind für das Quartiersmanagement in der Städtebauförderung, um die für den Prozess nötige personelle Kontinuität zu gewährleisten, Vertrauen aufzubauen und Kenntnisse zu sichern, grundsätzlich keine kurzfristigen Arbeitsverträge abzuschließen, sondern ist das Anstellungsverhältnis auf mindestens 3 Jahre anzulegen. Bestehende Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

Für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie für Maßnahmen (Sanierung oder Neubau) an privat nutzbaren Gebäuden im Eigentum der Gemeinde, wurde ab dem Programmjahr 2019 eine Mietpreis- und Belegungsbindung eingeführt. Hiervon ausgenommen sind kleinteilige Modernisierungsmaßnahmen. Das Nähere zur Mietpreis- und Belegungsbindung wird in einem gesonderten Erlass geregelt.

Die Belange des barrierefreien Bauens, des Klimaschutzes und der Digitalisierung sind zu berücksichtigen. Mobilitäts- sowie der Klimawandel erfordern eine individuelle und bedarfsgerechte Anpassung an den jeweiligen städtischen Kontext. Zudem ist das Thema Digitalisierung noch stärker als bisher in der Stadtentwicklung zu berücksichtigen und bei allen Fördermaßnahmen zu prüfen.

Zu den in die Bund-/Länderprogramme aufgenommenen Gesamtmaßnahmen sind entsprechend Artikel 11 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (Datenbank Bund unter <https://stbauf.bund.de>) zu erfassen. **Die elektronischen Begleitinformationen sind für die aufgenommene/n Gesamtmaßnahme/n bis zum 02.10.2020 in die Datenbank des Bundes einzutragen.**

Die Monitoringdaten für im Jahr 2020 aufgenommene Gesamtmaßnahmen sind von der Kommune bis zum 30. August 2021 in die Datenbank einzutragen, dann jährlich jeweils zum 30. August. Dies gilt auch für Fortsetzungsmaßnahmen. Hierzu werden Sie zu gegebener Zeit nochmals gesondert durch das Ministerium informiert. Die Ihnen dafür zur Verfügung gestellten Zugangsdaten gelten weiter fort.

Das Land ist gehalten, dem Bund bedeutende Fördermaßnahmen für die öffentlichkeitswirksame Kommunikation mitzuteilen. Darüber hinaus ist die Förderung aus den Bund-/Länderprogrammen in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Über geeignete pressewirksame Termine mit Bezug zu Vorhaben, die im Rahmen der Städtebauförderung gefördert wurden, wie Grundsteinlegungen, Einweihungen etc., ist das Energieministerium daher rechtzeitig zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Lothar Säwert